Werk

Titel: V. Zusammenfassung

Ort: Köln ; Wien

Jahr: 1973

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0029|log56

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

forderlich wurde, die Otto über Königsgut traf, und ihre Zustimmung daher auch in die darüber ausgefertigten Urkunden aufzunehmen war.

Die Mitgewere Adelheids erstreckte sich auf all den Besitz an Land und Leuten (Grundbesitz), über den der König manu potestativa verfügen konnte, gleichgültig also, ob es sich um Königsgut im eigentlichen, materiellen Sinne handelte oder nur im formalrechtlichen, also um Reichsleihegut, das dem König aufgelassen und erst damit zum Königsgut wurde, damit dieser es zum dinglichen Vollzug eines Gütertausches manu potestativa dem materiellen Tauschpartner übertragen konnte. Darauf beschränkte sich aber auch die Mitgewere Adelheids am Reichsgut außerhalb des ottonischen Haus- und Erbgutes. Sie besaß keine Mitgewere an den Hoheits- und Fiskalrechten des Reiches, den Regalien. Zu diesem Ergebnis kommen wir, wenn wir die Urkunden durchsehen, die Otto I. nach der Kaiserkrönung über Verfügungen über Grundbesitz und Hoheits- und Fiskalrechte für Empfänger in seinem Regnum Francorum ausfertigen ließ. Dies zeigt aber auch, wie streng auch unter den Ottonen zwischen dem Grundbesitz des Reiches und den Hoheits- und Fiskalrechten, den Regalien im eigentlichen Sinne, unterschieden wurde.

Da die Verfügungsgewalt des Königs und ihre Beschränkung durch Gemahlin und Erben bei königlichem Erb- und Hausgut durch die Kaiserkrönung keine Änderung erfuhr und in dieser rechtlichen Form bis in die Stauferzeit bestand, können wir es damit bewendet lassen und zum Ende kommen.

V.

Zusammenfassung

Das Reichsgut (facultas regni), das sich zusammensetzte aus den Hoheits- und Fiskalrechten des Reiches, wie Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften, Münz-, Zoll- und Marktgerechtigkeiten, um nur die wichtigsten zu nennen, und dem Grundbesitz des Reiches — *curtes* (*villae*), *quae manifestae regni sunt, cum pertinentiis suis* —, läßt sich eigentumsrechtlich unterteilen in

1. Das Königs- oder Krongut. Es umfaßte das Reichsgut, das sich im Eigentum und in der Verwaltung des Königs, in regimine et proprietate

regis, befand[1]) und auf den Nachfolger im Königtum mit dessen Inthronisation überging. Es war nicht identisch mit dem königlichen Tafelgut, da Tafelgüter (curiae, quae pertinent ad mensam regis) mit der Verpflichtung zu bestimmten Lieferungen und Leistungen an die Hofhaltung auch in beneficium vergeben waren.

Mehrung und Minderung des Königsgutes charakterisieren die Reichsgutpolitik der einzelnen fränkischen und deutschen Könige. Gemehrt wurde das Könisgut infra regni terminos durch Einzug von konfisziertem oder heimgefallenen Reichsleihegut, wenn das eingezogene Gut nicht erneut verliehen und nicht zum Hausgut geschlagen wurde, sondern in regimine regis verblieb.

Die in all den Jahrhunderten bedeutsamste Minderung erfuhr das Königsgut durch seine Vergabe iure beneficiali, die leiherechtliche Form der Veräußerung von Krongut. Wurde davon das Krongut ganzer Provinzen betroffen, so konnte dies zu grundlegenden Veränderungen im Herrschaftsaufbau des Reiches führen, wie dies zum Beispiel der Fall war mit der Überlassung des im bairischen Dukatsbereich gelegenen Königsguts durch Ludwig d. Kind an Herzog Arnolf nach der vernichtenden Niederlage des bairischen Heerbanns im Juli 907, um 1111 durch Heinrich V. an Herzog Welf und 1156 durch Friedrich Barbarossa an Herzog Heinrich den Löwen oder mit der Überlassung des im alemannischen Dukatsbereich gelegenen Königsguts 919 durch Heinrich I. an Herzog Burchard oder des im Bereich des neugeschaffenen österreichischen Dukats gelegenen Königsguts 1156 an Herzog Heinrich Jasomirgott. So bestimmten die Bewahrung des Krongutes in Schwaben und seine Veräußerung in Baiern die so unterschiedliche Herrschaftstruktur beider Territorien bis in das 19. Jahrhundert.

2. Das königliche Haus- und Erbgut. Es umfaßte das Reichsgut, das sich innerhalb der Königsdynastie nach leiherechtlichen Grundsätzen vererbte und dies auch dann, wenn das Königtum auf ein anderes Geschlecht überging.

Wurde auch das Reich unter den Ottonen und Saliern eigentumsrechtlich durch den König im wahrsten Sinn des Wortes verkörpert und besaß

---

[1]) 817 urkundete Ludwig der Fromme, Bischof Wendilmar von Tournay habe ihn gebeten, *ut terras quasdam fisci nostri in eadem urbe ei ... concederemus ... Quod ita et fecerunt: id est, de proprio fisco nostro in eodem loco de terra ... perticas LXXXIV, necnon et in eodem loco de fisco nostro, quem Werimfredus in beneficium habet, perticas XCIX, similiter et de fisco nostro, quem Hruoculfus comes in ministerium habet, perticas XXXII* (BM² 658; Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules et de la France Bd. 6 no. LXXIV S. 509).

dieser auch das Hausgut nicht anders als das Königsgut in proprietate und nicht etwa in beneficio, so darf dennoch zur gedanklichen Verdeutlichung das königliche Hausgut als das Reichsgut bezeichnet werden, das der König als Leihemann des Reiches besaß. Überließ er davon in beneficium, so tat er dies denn auch nicht als König, sondern als (privatrechtlicher) Leiheherr, mit der Folge, daß der leiherechtliche Heimfallanspruch auf seinen leiherechtlichen Erben und nicht auf seinen Nachfolger im Reiche überging. Dies war vor allem bedeutsam bei einem Dynastiewechsel, wie er 1125 erfolgte.

3. Das Reichsleihegut. Es umfaßte das Reichsgut, das weltlichen Personen vom König iure beneficiali überlassen war, also jene Herrschafts- und Fiskalrechte und Besitzungen des Reiches, deren Gewere sich der König manu potestativa mit der Investitur entäußert hatte.

Nach einem Thronfall hatte der Leihemann an seinen neuen königlichen Leiheherrn um Bestätigung des Leiheverhältnisses heranzutreten. Sie konnte ihm grundsätzlich nicht versagt werden. Starb der Leihemann (Mannfall), so hatte unter Ottonen und Saliern der von ihm designierte Leiheerbe einen Rechtsanspruch, daß der königliche Leiheherr mit ihm das Leiheverhältnis fortsetzte. Hinterließ der Leihemann keinen männlichen Abkömmling, wohl aber eine Tochter, so hatte diese oder ihre Abkömmlinge den Folgeanspruch (sog. subsidiäres Tochterfolgerecht). Verstarb der Leihemann ohne Nachkommenschaft, so hatte der ihm nächstverwandte Abkömmling des Erstinvestierten, des „dinglichen Stammvaters", das Folgerecht. Dieses von Heinrich I. auch an den Regalien zugestandene Erbrecht, das ius hereditarium, stellte das Reichsleihegut weitgehend dem Grundbesitz iure proprietario gleich. Aber nur materiellrechtlich; denn formalrechtlich endete das Leiheverhältnis nach wie vor mit Thron- und Mannfall.

Unter Friedrich I. Barbarossa wurde das Erbrecht, nachdem es über zwei Jahrhunderte die Überlassung des Reichsleiheguts bestimmt hatte, durch ein reformiertes Leiherecht abgelöst, das als ius feodale, zu deutsch Lehenrecht, bezeichnet wurde. Dieses gestand grundsätzlich nur dem männlichen Abkömmling den Folgeanspruch zu. Ein davon abweichender Anspruch setzte ein entsprechendes königliches Privileg voraus. Die Hoheits- und Fiskalrechte des Reiches, die Regalien, unterlagen ausnahmslos den Normen des ius feodale. Beim Grundbesitz dagegen kam es darauf an, ob der Nachweis geführt werden konnte, daß die Besitzung bereits einmal in der Vergangenheit von einer Frau besessen und vererbt worden war. War dies der Fall, so konnte dieser Besitz auch weiterhin

auf Frauen und deren Nachkommen vererbt werden. Ein solcher Besitz wurde seit frühstaufischer Zeit nach dem aus dem Westen übernommenen salfränkischen Rechtswort allodium als Allodialbesitz bezeichnet. Davor von Lehenrecht und Allodialbesitz zu sprechen, ist daher verfehlt.

Das Schwergewicht der Reichsgutpolitik der Staufer Friedrich I. und Friedrich II. war darauf gerichtet, mit den Herrengeschlechtern des Reiches zu Einzelvereinbarungen über deren Reichslehenbesitz zu gelangen. Dieses Bestreben war erfolgreicher als das Heinrichs VI., seinen großangelegten Erbreichsplan mit dem Zugeständnis der alten Erbrechtsnormen für das Reichslehengut durchzusetzen.

4. Das Reichministerialitätsgut. Es umfaßte das Reichsgut, das Eigenleuten des Reiches (vasalli, sodann ministeriales regni) in proprietate überlassen war.

5. Das Reichskirchengut. Es umfaßte den Reichsgutbesitz der Reichskirchen.

Der Umfang des Reichsguts war grundsätzlich konstant und veränderte sich im Laufe des frühen und hohen Mittelalters nur mit dem territorialen Umfang des Reiches. Wohl aber veränderte sich die Struktur des Reichsguts, wenn größere Verschiebungen zwischen den fünf Gruppen erfolgten, wenn also z. B. Königsgut durch Überlassung in größerem Umfang zu Reichsleihegut oder Reichskirchengut wurde. Diese Strukturveränderungen unter den einzelnen Dynastien, ja den einzelnen Herrschern herauszuarbeiten, wird eine der zukünftigen Hauptaufgaben der Reichsgutforschung sein müssen. Dann wird sich auch zeigen, daß der bisherige Schwerpunkt der Reichsgutforschung, das Königs- und Hausgut, nur einen Teilaspekt darstellt[2]).

Die Verfügungsgewalt des Königs über das Reichsgut wurde von dem Grundsatz bestimmt: facultas regni, quae est res publica, est regibus in posterum successuris integre conservanda[3]). Darnach war der König verpflichtet, den Bestand des Reichsguts zu bewahren. Er war daher grundsätzlich nur befugt, über Reichsgut iure beneficiali auf Thron- und Mannfall zu verfügen, da damit jedes Überlassungsverhältnis, abgesehen

---

[2]) Charakteristisch für die heutige Forschungsrichtung ist die Arbeit von Elmar Wadle über das Reichsgut unter Lothar III. (oben S. 419 Anm. 86), in der über das Reichsgut in Baiern zu lesen ist: „In Bayern war das alte agilolfingische Herzogs- und spätere Reichsgut durch das Emporblühen mächtiger Adelsgeschlechter weitgehend ausgezehrt und bis auf kümmerliche Reste seines einstigen Umfanges zusammengeschmolzen" (S. 35).

[3]) Siehe oben S. 364.

vom Reichsministerialengut, formalrechtlich mit dem Thronfall endete und das Reichsgut zumindest in der Rechtstheorie wieder zur Verfügung des Nachfolgers im Reiche stand.

Von dieser Beschränkung der königlichen Verfügungsgewalt gab es drei Ausnahmetatbestände. So konnte der König Reichsgut an weibliche Angehörige iure beneficiali ad dies vitae überlassen, um sie damit über seinen Tod hinaus zu versorgen. Weiter war der König berechtigt, Reichskirchen Zuwendungen in Form von Seelgerätstiftungen zu machen. Der in der Rechtspraxis jedoch weitaus bedeutsamste Ausnahmetatbestand war, daß der König über Reichsgut mit Rechtswirkung über den Thronfall hinaus verfügen konnte, wenn dafür im Austausch gleichwertiges, bisher von Reichsguteigenschaft freies Gut ad regnum übertragen wurde. Hier waren wiederum zwei Tatbestände zu unterscheiden: die Überlassung auf Lebenszeit und die Überlassung in proprium. Bei der Überlassung auf Lebenszeit fiel der Besitz mit dem Tode des Berechtigten wieder an das Reich zurück. Mit der Überlassung in proprium dagegen wurde das Gut in der Regel aus dem weltlichen Reichsgutverband entlassen, es wurde gefreit. In jedem Fall aber bedurfte eine Verfügung über den Thronfall hinaus der königlichen Beurkundung.

Allein aber schon die Voraussetzung, daß gleichwertiges Tauschgut ad regnum zu gelangen hatte, mußte die Verfügung über Reichsgut iure proprietario auf den Austausch von Grundbesitz beschränken. Selbst unter den Ottonen und Saliern konnten Regalien auf unbestimmte Zeit nur Reichskirchen überlassen werden. Überlassungen an Reichskirchen aber führten lediglich zu strukturellen Verschiebungen innerhalb des Reichsguts.

Aber selbst wenn eine Verfügung über den Thronfall hinaus rechtlich zulässig war, konnte sie der König in der Mehrzahl der Fälle nicht allein von sich aus treffen, sondern bedurfte der Zustimmung.

So war zu Verfügungen über Königs- und Krongut die Zustimmung des populus erforderlich, repräsentiert durch seine und des Reiches Großen. Betraf die Verfügung Grundbesitz, so bedurfte es außerdem der Zustimmung der Königin, seit Otto I. nach der Kaiserkrönung 962 seiner Gemahlin Adelheid die Mitgewere am Königsgut zuerkannt hatte. Die Zustimmung der Großen und der Königin wurde in der Regel in Form der Intervention oder Rogation in den Urkundentext aufgenommen. Findet sich daher in einem Diplom die Intervention von geistlichen und weltlichen Großen vermerkt, so handelte es sich grundsätzlich um eine Verfügung über (materielles) Königsgut, wenn nicht aus den unmittel-

baren Beziehungen der Intervenienten zum Gut zu erkennen ist, daß diese die materiellen Tauschpartner waren.

Da seit Heinrich I. das Erbrecht (ius hereditarium) auch für das königliche Haus- und Erbgut galt, hatte die Königin die ehefrauliche Mitgewere daran, so nicht Kinder aus einer früheren Ehe des Königs lebten. Daher bedurfte der König zu Verfügungen ihrer Zustimmung, wie auch die des designierten leiherechtlichen Erben.

War über die getroffene Verfügung zu urkunden, so wurde die Zustimmung — meist in eine Seelenheilformel gekleidet — aufgenommen und dabei nicht selten auch bereits verstorbener Angehöriger gedacht. Die Zustimmung der Gemahlin konnte jedoch auch als Intervention, Rogation oder dergleichen umschrieben, vermerkt werden. Meist aber sprachen Intervention und Rogation der Königin oder eines sonstigen Mitglieds des königlichen Hauses dafür, daß das Gut, über das geurkundet wurde, dem Intervenienten überlassen gewesen war und daher dessen Zustimmung als die des Vorbesitzers vermerkt wurde.

Zu Verfügungen über Reichsleihegut, das dem König zum Vollzug einer Tauschabsprache über Grundbesitz aufgelassen worden war, benötigte der König seit 962 die Zustimmung der Königin. In der Regel, so vor allem unter den Ottonen, wurde in den darüber erteilten Kanzleiausfertigungen der Vorbesitzer und materielle Veräußerer als Intervenient vermerkt. Hierdurch werden die Diplomata zu einer der aufschlußreichsten Quellen für die Landesgeschichte im früheren und hohen Mittelalter, vorausgesetzt, daß die Forschung den Intervenienten als den hochgestellten, beziehungs- und einflußreichen Lobbyisten des Mittelalters und den König als frommen Verschenker von Reichsgut fallen läßt. Dann werden unsere Vorstellungen vom mittelalterlichen Königtum und seiner Reichsgutpolitik realere Züge erhalten und lebensnaher werden.